

BAULEITPLANUNG

Bebauungsplan

„Aufm Triesch“

in der Ortsgemeinde Hentern

Vorprüfung des Einzelfalls

Entwurf zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitung:

Dr. Andreas Huwer
M.Sc. Marcel Kasper



Auftraggeber:



Bearbeitet durch:

**INGENIEURBÜRO
P & P GmbH**

Hauptsitz

Im Gewerbepark 5
66687 Wadern
Telefon +49 6871 90280
Fax +49 6871 902830
Email info@paulus-partner.de

Büroniederlassungen

Großer Markt 17
66740 Saarlouis
Telefon +49 6831 1204038

Südallee 37e

54290 Trier
Telefon +49 651 97609810
Fax +49 651 97609815

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	3
1. Merkmale des Bebauungsplans	4
1.1 Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt.....	4
1.2 Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst.	4
1.3 Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung	5
1.4 Für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme	5
1.5 Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften	6
2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete	7
2.1 Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	7
2.2 Kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen.....	7
2.3 Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit	7
2.4 Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen	7
2.5 Bedeutung und Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten	8
2.6 Berücksichtigung von Schutzgebieten und deren Betroffenheit.....	8
2.6.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	8
2.6.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst	8
2.6.3 Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst	8
2.6.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	8
2.6.5 Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes.....	8
2.6.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes.....	9
2.6.7 Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.....	9
2.6.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	9

2.6.9	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	9
3.	Ergebnis der Vorprüfung	10
3.1	Tabellarische Prüfung der Kriterien der Anlage 2 zu § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB.....	10
3.2	Fazit	11

Vorbemerkungen

Rechtliche Grundlagen

Die Ortsgemeinde Hentern plant die Ausweisung eines Neubaugebietes, welches westlich an den bestehenden Siedlungskörper anschließt. Die baurechtliche Grundlage erfolgt über die Aufstellung des Bebauungsplans „Aufm Triesch“.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB begonnen.

Im Juli 2023 erging ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, welches feststellte, dass die Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13b BauGB im Außenbereich gegen Europarecht verstößt. Der § 13b BauGB wurde aufgehoben!

Es erfolgte daraufhin eine Änderung des BauGB mit Einführung eines neuen § 215a BauGB, der eine „Reparaturvorschrift“ für den aufgehobenen § 13b BauGB darstellt. Diese Vorschrift ermöglicht es, laufende Planverfahren, die gemäß dem ehemaligen § 13b BauGB begonnen wurden, geordnet abzuschließen.

Entsprechend § 215a Abs. 3 Satz 1 BauGB ist eine Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 durchzuführen auf deren Grundlage die Gemeinde die Einschätzung erlangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Absatz 3 auszugleichen wären.

In der vorliegenden Unterlage erfolgt die überschlägige Prüfung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplans „Aufm Triesch“ anhand der Kriterien der Anlage 2 BauGB.

Grundzüge der Planung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in der Verbandsgemeinde Saarburg - Kell, Ortsgemeinde Hentern und umfasst die folgenden Flurstücke bzw. Teilflächen (TF) der folgenden Flurstücke:

Flur 14, Flurstücke 17 (TF), 16 (TF), 15, 14, 13, 11, 10, 9, 8, 7 (TF), 5, 4, 3 (TF) sowie Flurstück 1.

Mit dem Bebauungsplan wird die planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung eines Neubaugebiets geschaffen. Insgesamt wird eine Fläche von ca. 1,3 ha überplant.

Die weiteren Details zu den Planungsinhalten können der Begründung, der Planzeichnung und dem Umweltbericht zum Bebauungsplan entnommen werden. Die artenschutzrechtlichen Belange der Planung sind Gegenstand der Artenschutzprüfung (separate Unterlage).

1. Merkmale des Bebauungsplans

1.1 Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wäre die geplante Wohnbebauung derzeit nicht umsetzbar. Durch die Umsetzung des Bebauungsplans „Aufm Triesch“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der vorgesehenen Wohnbebauung geschaffen. Die Ausweisung des Baugebiets ist als Erweiterung der Ortslage Hentern zu betrachten.

1.2 Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst.

Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)

Das Landesentwicklungsprogramm (MIS 2008) bildet den koordinierenden fach- und ressortübergreifenden räumlichen Ordnungsrahmen für die Entwicklung des Landes Rheinland-Pfalz.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans tangiert die Festsetzung *Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus*. Das Planvorhaben sieht die Ausweisung eines Baugebiets vor, welches direkt an den bestehenden Siedlungskörper der Ortslage Hentern anschließt. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe sind nicht mit überregionalen Wirkfaktoren verbunden, weshalb Konflikte mit den raumplanerischen Zielen und Grundsätzen des LEP IV ausgeschlossen werden können.

Weitere Festsetzungen werden von der Planung nicht berührt.

Regionaler Raumordnungsplan Region Trier

Das Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV) bildet den Ordnungs- und Gestaltungsrahmen für die Raumentwicklung. Der regionale Raumordnungsplan (ROP, verkürzt 'Regionalplan') konkretisiert das LEP IV fachlich und räumlich für die Region Trier mit den Landkreisen Bernkastel-Wittlich, Trier-Saarburg, Vulkaneifel, dem Eifelkreis Bitburg-Prüm sowie der Stadt Trier. Träger der Regionalplanung ist gem. § 10 i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz (LPIG) die Planungsgemeinschaft Region Trier. Er liegt derzeit in der Entwurfsfassung (Stand 2014) vor (PLG TRIER 2014).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb der Festsetzung *Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft*. Das Planvorhaben steht der weitergehenden landwirtschaftlichen Nutzung entgegen und würde zu einem kleinflächigen Verlust von Flächen führen, die der Landwirtschaft vorbehalten sind.

Flächennutzungsplan

Im gültigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell, Ortsgemeinde Hentern ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Aufm Triesch“ die Festsetzung „Fläche für Acker, Grünland oder Sonderkulturen mit Mindestanteil naturnaher Elemente/mit höherem Anteil naturnaher Elemente“ getroffen. Wohnbauflächen sind nicht ausgewiesen.

Demnach muss der FNP für das Bebauungsplanverfahren „Aufm Triesch“ im Wege der Berichtigung angepasst werden.

Weitere übergeordnete Planungen oder Programme sind von der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans nicht betroffen.

1.3 Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung

Durch den Bebauungsplan werden die baurechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit von neuen Wohnbauflächen geschaffen.

Der Bebauungsplan „Aufm Triesch“ schließt an die bestehende Ortslage von Hentern an und kann somit als Erweiterung angesehen werden. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur kann das Planvorhaben im Hinblick auf den Bedarf an Grund und Boden flächeneffizient umgesetzt werden.

Durch den Anschluss an die K44 und die K47 ist die Ortslage Hentern bereits erschlossen. Der Bau neuer, landschaftszerschneidender Erschließungsstraßen ist nicht nötig, was die flächeneffiziente Umsetzung und den nachhaltigen Umgang mit dem Schutzgut Boden positiv unterstreicht.

1.4 Für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme

Der Bebauungsplan „Aufm Triesch“ steckt die Rahmenbedingungen zur Entwicklung der Wohnbaufläche sehr eng und schließt alternative Ansiedlungen neben der festgesetzten Art der baulichen Nutzung *Allgemeines Wohngebiet (WA)* aus. Nutzungen, die nicht im Kontext einer primären Wohnnutzung stehen werden als nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO) definiert. Dadurch können auch die umwelt- und gesundheitsbezogenen Probleme sehr genau gefasst werden.

Durch die Neuversiegelung, die für das Neubaugebiet erforderlich ist, gehen zwar die örtlichen Funktionen für den Naturhaushalt (Bodenfunktionen, Lebensraumfunktionen für Tier- u. Pflanzenarten, klimatische, lufthygienische und grundwasserspezifische Filter- u. Pufferfunktionen) verloren. Die quantitativen und qualitativen Auswirkungen dieser Funktionsverluste sind im

Hinblick auf die Kleinflächigkeit des Vorhabens jedoch zu relativieren. Aufgrund der überwiegend landwirtschaftlichen Nutzung sind hier die naturräumlichen Funktionen und Potenziale bereits eingeschränkt und weniger wertvoll als vergleichbare Flächen im Außenbereich.

Die Wohnbebauung wird westlich an den bestehenden Siedlungskörper anschließen, d.h. die siedlungsspezifischen Strukturen werden weiter in Richtung Westen erweitert. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes resultieren hieraus allerdings nicht.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Emissionen beschränken sich im Wesentlichen auf siedlungsspezifische Emissionen wie Lärm, Licht und Verkehrsaufkommen. Weitreichende oder erhebliche Emissionen, die aus dem Betrieb industrieller Anlagen (Geruchsemissionen, Luftschadstoffe o.Ä.) resultieren, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Insgesamt liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Vollzug des Bebauungsplans erhebliche umweltbezogene einschließlich gesundheitsbezogene Probleme hervorruft.

1.5 Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften

Der Bebauungsplan „Aufm Triesch“ dient der Erweiterung der Ortslage und wird den Anforderungen an einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden i. S. d. § 1a Abs. 2 BauGB gerecht.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dies erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Hiernach sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Teilschutzgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen können im Umweltbericht (separate Unterlage) eingesehen werden.

Unabhängig vom Verfahren sind die artenschutzrechtlichen Belange der §§ 44 und 45 BNatSchG zu berücksichtigen. Im Rahmen der durchgeführten Artenschutzprüfung (siehe separate Unterlage) wurde in einem abgestuften Prozess anhand des örtlichen Lebensraumpotenzials und der artspezifischen Ansprüche überprüft, welche Arten im Planungsraum mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Für die verbleibenden Arten wurde anschließend eine Auswirkungsprognose durchgeführt und erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen abgeleitet. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können artenschutzrechtliche Konflikte ausgeräumt werden.

2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete

2.1 Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die Ortsgemeinde Hentern verfügt in der Ortslage nur über eine sehr geringe Anzahl von unbebauten Baugrundstücken, die dem Immobilienmarkt mitunter nicht zur Verfügung stehen. Zur Deckung der hohen Nachfrage nach Baugrundstücken hat sich die Ortsgemeinde zur Entwicklung des Baugebiets „Aufm Triesch“ entschlossen. Vor diesem Hintergrund ist es sehr wahrscheinlich, dass das vorgesehene Planvorhaben umgesetzt wird.

Die mit der Ausweisung des Wohngebiets verbundenen Verluste von Bodenfunktionen sind dauerhaft und können theoretisch erst nach Rückbau der Gebäude und Entsiegelung der Fläche bedingt wiederhergestellt werden.

Die Realisierung des Wohnungsbaus wird zu einer Erhöhung der siedlungsspezifischen Wirkfaktoren (Lärm, Licht, Verkehrsaufkommen) führen. In Anbetracht der Ortsrandlage von Hentern wird dies jedoch nicht zu signifikanten Erhöhungen und untragbaren Belastungen führen. Unumkehrbare Auswirkungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

2.2 Kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Der Bebauungsplan sieht die Ausweisung eines Wohngebiets in Ortsrandlage auf einer Fläche von rd. 1,3 ha vor. Kumulative oder grenzüberschreitende Auswirkungen sind mit der Planung nicht verbunden.

2.3 Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Aus der Umsetzung des Planvorhabens resultieren keine Risiken für die Umwelt bzw. der menschlichen Gesundheit.

Es werden keine technischen Anlagen errichtet, weshalb damit verbundene Störfälle oder Unfälle ausgeschlossen werden können. Demnach müssen keine Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Umgang mit Unfällen und Katastrophen ergriffen werden.

2.4 Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen

Der Planbereich befindet sich in Ortsrandlage von Hentern. Dementsprechend werden die siedlungsspezifischen Wirkfaktoren zwar weiter in das Umfeld getragen, dies wird aber nicht

zu untragbaren Wechselwirkungen bzw. erheblichen negativen Auswirkungen auf die umgebenden Nutzungsstrukturen führen.

2.5 Bedeutung und Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten

Das Plangebiet verfügt über keine relevanten Merkmale oder Eigenschaften, die von besonderer Bedeutung oder Empfindlichkeit wären.

2.6 Berücksichtigung von Schutzgebieten und deren Betroffenheit

2.6.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Flächen der Schutzgebietskulisse Natura 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete) werden von der Planung nicht berührt.

2.6.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst

Naturschutzgebiete sind von der vorliegenden Bauleitplanung nicht betroffen.

2.6.3 Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst

Nationalparke sind von der vorliegenden Bauleitplanung nicht betroffen.

2.6.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete sind von der vorliegenden Bauleitplanung nicht betroffen.

2.6.5 Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotop bzw. Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie.

Konflikte mit dem Biotopkataster sind demnach nicht zu erwarten.

2.6.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Keine der genannten Schutzgebietskategorien ist von der vorliegenden Bauleitplanung betroffen.

2.6.7 Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Entsprechende Gebiete sind von der vorliegenden Bauleitplanung nicht betroffen.

2.6.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Entsprechende Gebiete sind von der vorliegenden Bauleitplanung nicht betroffen.

2.6.9 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Laut Datenbank der Kulturgüter in der Region Trier sind im Plangebiet keine schützenswerten Kultur- od. Sachgüter vorhanden, die planerisch besonders zu berücksichtigen wären.

Grundsätzlich können Bodendenkmäler jedoch nie ausgeschlossen werden. Werden während der Tiefbauarbeiten Anzeichen auf Bodendenkmäler gefunden oder archäologische Funde gemacht, sind alle Arbeiten einzustellen, die zuständige Denkmalpflege zu benachrichtigen und die weitere Vorgehensweise einvernehmlich abzustimmen.

3. Ergebnis der Vorprüfung

3.1 Tabellarische Prüfung der Kriterien der Anlage 2 zu § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Die textlichen Ausführungen aus den vorangegangenen Kapiteln werden im Folgenden tabellarisch zusammengefasst und die prognostizierten Auswirkungen der Bauleitplanung im Hinblick auf ihrer Erheblichkeit eingestuft.

Kriterien gem. Anlage 2 zu § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB		Auswirkungen	
		erheblich	unerheblich
1	Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf		
1.1	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt;		X
1.2	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;		X
1.3	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;		X
1.4	die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;		X
1.5	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.		X
2	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf		
2.1	die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;		X
2.2	den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;		X
2.3	die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);		X
2.4	den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;		X
2.5	die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;		X
2.6	folgende Gebiete:		X
2.6.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,		X
2.6.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,		X
2.6.3	Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,		X
2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,		X
2.6.5	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,		X

Kriterien gem. Anlage 2 zu § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB		Auswirkungen	
		erheblich	unerheblich
2.6.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,		X
2.6.7	Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,		X
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,		X
2.6.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.		X

3.2 Fazit

Für den Bebauungsplan „Aufm Triesch“ wurde eine überschlägige Prüfung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 BauGB durchgeführt.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Ortsgemeinde Hentern nur über eine sehr geringe Zahl von Baugrundstücken verfügt und potenzielle Entwicklungsflächen nur begrenzt verfügbar sind, leistet die vorliegende Erweiterung einen wertvollen Beitrag im Sinne einer ressourcenschonenden und nachhaltigen Entwicklung von Wohnbauflächen.

Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen sind als unerheblich einzustufen. Es handelt sich um die Entwicklung eines Wohngebiets auf einer Fläche von rd. 1,3 ha, welches westlich an den bestehenden Siedlungskörper der Ortslage Hentern anschließt. Planungsrecht für die Wohnbebauung wird jedoch lediglich auf einer Fläche von rd. 8.200 m² geschaffen. Der übrige Teil entfällt auf Straßenkörper sowie eine festgesetzte Grünfläche. Dementsprechend sind die zur Umsetzung des Planvorhabens nötigen Eingriffe in den Naturhaushalt überschaubar. Rodungen größerer zusammenhängender Gehölzbestände sind mit der Planung nicht verbunden.

Insgesamt sind die prognostizierten Auswirkungen der Planung als unerheblich einzustufen.

Im Ergebnis kommt die überschlägige Prüfung nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB zu der Einschätzung, dass das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans „Aufm Triesch“ angewandt werden kann.